



BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0137-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-1130, Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen im AHR

Die Arbeitsrichtlinie AH-1130 (Arbeitsrichtlinie Strafbestimmungen im AHR) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Rechtsgrundlagen

(1) Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – [AußWG 2011](#) erlassen wird, BGBl. I Nr. 26/2011; In-Kraft-Treten am 1. Oktober 2011.

(2) Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie ([Sicherheitskontrollgesetz 2013](#) – SKG 2013); In-Kraft-Treten am 1. März 2013.

(3) Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen ([Strafgesetzbuch](#) - StGB), BGBl. Nr. 60/1974

(4) Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht ([Finanzstrafgesetz](#) - FinStrG), BGBl. Nr. 129/1958.

2. Übersichten

2.1. Gütergruppen aus unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union

(1) [§ 1 Abs. 1 Z 24 lit. a bis c AußWG 2011](#) definiert "unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union" als aufgrund [des EG-Vertrags](#) oder des [AEUV](#) erlassene unmittelbar anwendbare Rechtsakte

a) zur Kontrolle des Handels

- mit Feuerwaffen,
- mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken,
- mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet oder erbracht werden können, oder
- mit anderen Gütern, sofern der Erlös aus diesem Handel für kriegerische Zwecke verwendet werden soll;

b) mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden, sofern sie sich auf Güter im Sinne von [§ 1 Abs. 1 Z 1 AußWG 2011](#) ("Güter" sind danach Waren, Software oder Technologie) beziehen, und

c) mit denen andere als die in lit. a genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden.

(2) [§ 1 Abs. 1 Z 4 SKG 2013](#) definiert „unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union“: als

a) die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Kapitels VII des EAG-Vertrages sowie die darauf gegründeten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Atomgemeinschaft,

b) unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union zur Kontrolle des Handels mit Gütern, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken verwendet werden können und

c) unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union, mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden, sofern sie sich auf Güter im Sinne von [§ 1 Abs. 1 Z 17 SKG 2013](#) beziehen.

2.2. Strafbestimmungen im Außenwirtschaftsrecht - Übersicht

1. Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr mit Drittstaaten ([§ 79 AußWG 2011](#));
2. Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr innerhalb der Europäischen Union ([§ 80 AußWG 2011](#));
3. Gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Chemikalien und Gütern, die der BTK (= Biotoxinkonvention) unterliegen ([§ 81 AußWG 2011](#));
4. Gerichtlich strafbare Handlungen nach [§§ 79 bis 81 AußWG 2011](#) - bei Beitrag zu ABC-Waffen ([§ 82 AußWG 2011](#));
5. Ausnahmen von [§§ 79 bis 82 AußWG 2011](#), wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist ([§ 83 AußWG 2011](#));
6. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen ([§ 85 AußWG 2011](#));
7. Vereinfachte Strafverfügung ([§ 86 AußWG 2011](#));
8. Verwaltungsstrafbestimmungen ([§ 87 AußWG 2011](#));

9. Verwaltungsstrafbestimmungen ([§ 26 Abs. 1 bis 5 SKG 2013](#));

10. Gerichtlich strafbare Handlung ([§ 26 Abs. 6 SKG 2013](#)).

2.3. Delikte bzw. strafbare Handlungen

(1) Die für das Außenwirtschaftsrecht maßgebenden Delikte, Tatbestände bzw. strafbaren Handlungen sind den

- [§§ 79 bis 83 AußWG 2011](#),
- [§§ 85 bis 87 AußWG 2011](#),
- [§ 26 SKG 2013](#), sowie
- [§ 177a StGB](#), [§ 177b StGB](#) und [§ 177c StGB](#)

zu entnehmen.

(2) [§ 79 AußWG 2011](#) bezieht Verordnungen auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 in die Anwendung der Strafbestimmungen ein.

3. Gerichtlich strafbare Handlungen

3.1. Rechtsgrundlagen

(1) [§§ 79 bis 83 AußWG 2011](#) Gerichtlich strafbare Handlungen und [§ 84 AußWG 2011](#) Vorläufige Sicherstellung mit nachfolgender Beschlagnahmemöglichkeit.

(2) [§ 177a StGB](#), [§ 177b StGB](#) und [§ 177c StGB](#) gerichtlich strafbare Handlungen und [§ 25 SKG 2013](#) Vorläufige Sicherstellung mit nachfolgender Beschlagnahmemöglichkeit.

3.2. Güter

(1) Verteidigungsgüter gemäß [§ 1 Abs. 2 AußWG 2011](#) in Verbindung mit [§ 1 1. AußWV 2011](#) (das sind die Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union; siehe AH-3210);

(2) Chemikalien gemäß [Anlage 4 1. AußWV 2011](#) (siehe AH-3310);

(3) Güter mit doppeltem Verwendungszweck (siehe AH-3100);

(4) Folterwaren (siehe AH-4501);

(5) Güter, die Embargos unterliegen (siehe AH-2*);

(6) Rohdiamanten (siehe AH-4311; Rohdiamanten fallen unter die Bestimmung des [§ 1 Abs. 1 Z 24 lit. a AußWG 2011](#), und zwar unter: „... zur Kontrolle des Handels mit anderen Gütern, sofern der Erlös aus diesem Handel für kriegerische Zwecke verwendet werden soll“);

(7) Güter gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 17 SKG 2013](#) (einschließlich der in [§ 1 Abs. 1 Z 18 und 19 SKG 2013](#) Genannten);

(8) Feuerwaffen (siehe AH-3211).

3.3. Zuständige Strafbehörden

(1) Gemäß [§ 83 Abs. 2 AußWG 2011](#) ist für das Strafverfahren wegen der in den [§§ 79 bis 82 AußWG 2011](#) genannten mit Strafe bedrohten Handlungen das Landesgericht zuständig.

Die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt durch die befassen Strafsachenstellen der Zollstellen.

Gemäß [§ 83 Abs. 4 und 5 AußWG 2011](#) müssen Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Anzeigen von Finanzstraßbehörden oder Zollämtern diese (außer diese sind nicht rechtzeitig zu erreichen) mit Ermittlungen beauftragen.

(2) Für das Strafverfahren wegen der in den [§ 177a StGB](#), [§ 177b StGB](#) und [§ 177c StGB](#) genannten mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Landesgericht zuständig.

Die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt durch die befassen Strafsachenstellen der Zollstellen.

Eine gleichartige Bestimmung wie in [§ 83 Abs. 4 und 5 AußWG 2011](#) ist im [SKG 2013](#) nicht enthalten.

3.4. Strafbarkeit des Versuches

(1) Zur Strafbarkeit des Versuches siehe [§ 15 StGB](#).

Nach [§ 15 Abs. 1 StGB](#) gelten die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen ([§ 12 StGB](#)), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden

voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

(2) Gemäß [§ 26 Abs. 4 SKG 2013](#) ist der Versuch auch bei vorsätzlicher Verletzung der Verwaltungsstrafbestimmungen strafbar.

3.5. Verjährung der Strafbarkeit

Zur Verjährung der Strafbarkeit siehe [§ 57 StGB](#) und [§ 58 StGB](#) zur Verlängerung der Verjährungsfrist.

4. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

4.1. Rechtsgrundlage

[§ 85 AußWG 2011](#) für Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen;

[§ 86 AußWG 2011](#) für vereinfachte Strafverfügung gemäß [§ 146 FinStrG](#).

4.2. Güter

- Textilwaren (siehe AH-4110 und AH-4120);
- Stahlwaren und nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise für Stahlwaren (siehe AH-4200 und AH-5120).

4.3. Zuständige Strafbehörden

Gemäß [§ 85 AußWG 2011](#) sind für Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen die Finanzstrafbehörden zuständig.

4.4. Vereinfachte Strafverfügung

Gemäß [§ 86 AußWG 2011](#) kann, wenn jemand durch dieselbe Tat Finanzvergehen gemäß [§ 85 AußWG 2011](#) und geringfügige Finanzvergehen im Sinne von [§ 146 FinStrG](#) begangen hat, mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß § 146 FinStrG (mit Überschreitung des Höchstausmaßes der Geldstrafe um die Hälfte gegenüber § 146 FinStrG) erkannt werden.

4.5. Strafbarkeit des Versuches

(1) Zur Strafbarkeit des Versuches siehe [§ 13 FinStrG](#).

(2) Nach [§ 13 Abs. 1 FinStrG](#) gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen ([§ 11 FinStrG](#)), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

4.6. Verjährung der Strafbarkeit

Zur Verjährung der Strafbarkeit siehe [§ 31 FinStrG](#).

5. Verwaltungsstrafbestimmungen

5.1. Rechtsgrundlagen

[§ 87 AußWG 2011](#) Verwaltungsstrafbestimmungen;

[§ 88 AußWG 2011](#) Verfall und Entsorgung von Chemikalien bei Verwaltungsübertretungen;

[§ 26 SKG 2013](#) Verwaltungsstrafbestimmungen.

5.2. Güter

Siehe Abschnitt 3.2.

5.3. Zuständige Strafbehörden

Zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, jedoch die Landespolizeidirektion.

6. Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

(1) Gemäß [§ 89 Abs. 1 AußWG 2011](#) sind Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die einem Verbot aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union nach [§ 1 Abs. 1 Z 24 AußWG 2011](#) unterliegen, nichtig.

Gemäß [§ 14 Abs. 1 SKG 2013](#) sind Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die einem Verbot aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union nach [§ 1 Abs. 1 Z 4 SKG 2013](#) unterliegen, nichtig.

(2) Gemäß [§ 89 Abs. 2 AußWG 2011](#) gelten Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die nach Abschluss des Rechtsgeschäfts aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften einem Verbot aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union nach [§ 1 Abs. 1 Z 24 AußWG 2011](#) unterworfen werden, hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teils kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.

Gemäß [§ 14 Abs. 2 SKG 2013](#) sind Rechtsgeschäfte über Vorgänge, die nach Abschluss des Rechtsgeschäfts aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften einem Verbot aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union nach [§ 1 Abs. 1 Z 4 SKG 2013](#) unterworfen werden, hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teils kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.

(3) Gemäß [§ 89 Abs. 3 AußWG 2011](#) gelten Rechtsgeschäfte über Vorgänge, für die eine Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union nach [§ 1 Abs. 1 Z 24 AußWG 2011](#) erforderlich ist, kraft Gesetzes als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Genehmigung erteilt wird.

Gemäß [§ 14 Abs. 3 SKG 2013](#) gelten Rechtsgeschäfte über Vorgänge, für die eine Genehmigung aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union nach [§ 1 Abs. 1 Z 4 lit. b SKG 2013](#), gemäß einer Verordnung aufgrund von [§ 9 Abs. 1 oder 2 SKG 2013](#) oder gemäß [§ 10 SKG 2013](#) erforderlich ist, kraft Gesetzes als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Genehmigung erteilt wird.

(4) Gemäß [§ 89 Abs. 4 AußWG 2011](#) ist bei Rechtsgeschäften über Vorgänge, für die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts keine Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union nach [§ 1 Abs. 1 Z 24 AußWG 2011](#) erforderlich war, für die aber vor deren Durchführung aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften eine Genehmigung erforderlich wird, ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Dieser Antrag muss bei Genehmigungen aufgrund dieses Bundesgesetzes innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Vorschriften über die Genehmigungspflicht, bei Anträgen aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union innerhalb der darin vorgesehenen Fristen gestellt werden. Wird innerhalb der genannten Fristen kein Antrag gestellt oder wird der Antrag abgewiesen oder zurückgewiesen, so gilt das

Rechtsgeschäft hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teils kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.

Gemäß [§ 14 Abs. 4 SKG 2013](#) ist bei Rechtsgeschäften über Vorgänge, für die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts keine Genehmigung aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union nach [§ 1 Abs. 1 Z 4 lit. b SKG 2013](#), gemäß einer Verordnung aufgrund von [§ 9 Abs. 1 oder 2 SKG 2013](#) oder gemäß [§ 10 SKG 2013](#) erforderlich war, für die aber vor deren Durchführung aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften eine Genehmigung erforderlich wird, ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Dieser Antrag muss bei Genehmigungen aufgrund dieses Bundesgesetzes innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Vorschriften über die Genehmigungspflicht, bei Anträgen aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union innerhalb der darin vorgesehenen Fristen gestellt werden. Wird innerhalb der genannten Fristen kein Antrag gestellt oder wird der Antrag abgewiesen oder zurückgewiesen, so gilt das Rechtsgeschäft hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teils kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst.

7. Anzeigen

Wird eine Umgehung des Außenwirtschaftsrechts festgestellt, muss den Tatbeständen und den dafür geltenden Strafbestimmungen entsprechend Anzeige erstattet werden.

Abschnitt 8.

derzeit frei